



Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt

Beschluss

Nr. **23/02/08.1G**

Vom **11.01.2023**

P211696

Ratschlag betreffend Teilrevision des Gesetzes über die Industriellen Werke Basel (IWB-Gesetz)
vom 11. Februar 2009 zur Anpassung des Gasversorgungsauftrags

21.1696.02, Bericht der UVEK vom 12.12.2022

://: Zustimmung

IWB-Gesetz siehe nächste Seite

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrats Nr. 21.1696.01 vom 7. Dezember 2021 sowie in den Bericht der Umwelt-, Verkehrs- und Energiekommission Nr. 21.1696.02 vom 7. Dezember 2022,

beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Industriellen Werke Basel (IWB-Gesetz) vom 11. Februar 2009 ¹⁾ (Stand 1. Juli 2020) wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 5 (neu), Abs. 6 (neu), Abs. 7 (neu)

⁵ Die Versorgung mit Erdgas zur Wärmeerzeugung im Kanton Basel-Stadt endet im Jahr 2037. In Bereichen des Fernwärmeversorgungsgebiets nach §1 Abs. 2bis, in denen bis dahin eine Abgabe von Fernwärme noch nicht möglich ist, kann der Regierungsrat auf Antrag der IWB hin zeitlich befristete Ausnahmen vorsehen.

⁶ Die IWB wirken darauf hin, dass die Versorgung mit Erdgas zur Wärmeerzeugung ausserhalb des Kantonsgebietes bis spätestens zum Jahr 2050 beendet wird; vorbehalten bleibt die Versorgung mit Gas auf Basis von erneuerbaren Quellen. Im Rahmen des Leistungsauftrags und der Eigentümerstrategie setzt der Regierungsrat unter Einhaltung der Grundsätze gemäss Abs. 1 entsprechende Zwischenziele.

⁷ Die IWB stellen sicher, dass Erweiterungen des Netzes für die Versorgung mit Erdgas zur Wärmeerzeugung nur noch im Rahmen der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmung bestehenden vertraglichen Verpflichtungen erfolgen und Investitionen in das Netz für die Erdgasversorgung zur Wärmeerzeugung bis zum Zeitpunkt der Einstellung der Versorgung mit Erdgas für die Wärmeerzeugung so weit als möglich abgeschrieben sind.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und tritt am fünften Tag nach der Publikation des unbenutzten Ablaufs der Referendumsfrist oder im Falle einer Volksabstimmung am fünften Tag nach Publikation der Annahme durch die Stimmberechtigten in Kraft.

¹⁾ [SG 772.300](#)